



HVBG

HVBG-Info 23/1991 vom 31.10.1991, S. 2070 - 2071, DOK 552.3

**Freiwillige Zahlung eines Geldbetrages an den Gerichtsvollzieher
- Urteil des AG Homburg vom 02.11.1990 - 2 C 1111/90**

Freiwillige Zahlung eines Geldbetrages an den Gerichtsvollzieher
(§ 362 BGB; §§ 754, 757, 815 ZPO);

hier: Urteil des AG Homburg vom 02.11.1990 - 2 C 1111/90 -
Orientierungssatz:

Zahlt der Schuldner freiwillig einen Geldbetrag an den
Gerichtsvollzieher, so wird er von seiner Verbindlichkeit nicht
befreit, wenn das Geld bei einem Einbruchdiebstahl im Büro des
Gerichtsvollziehers abhanden kommt. Bei freiwilligen Zahlungen ist
die Leistung erst mit der tatsächlichen Übergabe bzw. Aushändigung
an den Gläubiger erbracht. Bis dahin trägt der Schuldner die
Verlustgefahr des Geldes, der Gerichtsvollzieher ist nicht etwa
als Vertreter des Gläubigers anzusehen mit der Wirkung, daß die
Aushändigung des Geldes an ihn bereits als Übergabe an den
Gläubiger und damit als Erfüllung anzusehen wäre.